

## Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 21. Februar 2018, im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Nußdorf-Debant.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner  
Bgm.-Stellv. Gertraud Oberbichler  
GV. Ing. Hubert Stotter  
GR. Michael Schlemmer  
GR. Thomas Greuter  
GR. Frank Longo  
GR. Alois Lugger  
GR. Petra Draxl  
GR. Stephan Peuckert  
GR. Maria Peer  
GV. Harald Zeber-Idl  
GV. Verena Nußbaumer  
GR. Sebastian Lackner  
GR. Verena Singer  
GR. Maria Mitterdorfer

Schriftführer: Dr. Robert Wilhelmer

### Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Berichte des Bürgermeisters
- 3) Raumplanung Nußdorf-Debant
  - a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 132/1 und 135/1 sowie 135/6 und 135/7, alle KG Unternußdorf
  - b) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 132/1 und 135/1 sowie 135/6 und 135/7, alle KG Unternußdorf
  - c) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 580/2 KG Unternußdorf
  - d) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 11/111 und 11/112, je KG Obernußdorf
  - e) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 59/3 und 59/4, je KG Obernußdorfjeweils Entwurfsauflage und Beschlussfassung
- 4) Impulsförderung für E-Tankstellen
- 5) Offene Jugendarbeit und Jugendzentrum Z4
- 6) Waldumlage – Beschlussfassung von Verordnungen
- 7) Vergnügungssteuerverordnung – Aufhebung und Neuerlassung
- 8) Bericht Landesrechnungshof
- 9) Bericht Prüfungsausschuss
- 10) Satzungsänderungen
  - a) Wohn- und Pflegeheimverband
  - b) Abwasserverband

- 11) Grundstücksvergabe Rauchkofelweg
- 12) Unterstützung Wasserrettung
- 13) T-Mobile – Sendemast im Bauhofareal – Abschluss eines Nutzungsvertrags zu Errichtung und Betrieb
- 14) Gemeindeforum
  - a) Regelung Küchenbenützung im Gemeindeforum durch Sportcafé-Pächter Pfurner Alois
  - b) Änderung der Gebührenordnung
- 15) Personalmaßnahmen
- 16) Anträge, Anfragen und Allfälliges

### Zu Punkt 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, den Zuhörer und die Vertreter der Presse. Er stellt fest, dass alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erschienen sind und im Gemeinderat daher Vollzähligkeit und damit Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Nachdem auf seine Nachfrage hin im Gemeinderat weder zur Tagesordnung noch zur Sitzungseinladung eine Wortmeldung erfolgt, geht er über

### zu Punkt 2) Berichte des Bürgermeisters

- a) Winterdienst 2017/18  
Der Bürgermeister spricht von einem normalen Winter und einem relativ gut funktionierenden Winterdienst. Trotz einiger Beschwerden sei der Großteil der Bevölkerung damit zufrieden gewesen. Die Kosten für den Winterdienst werden sich im budgetierten Rahmen bewegen.
- b) Breitbandausbau 2018  
Die Baumeisterarbeiten zum Breitbandausbau 2018 werden gerade ausgeschrieben. Die Fa. PORR erledigt noch einige Arbeiten aus dem Auftrag 2017. Bei den Einblasarbeiten könnte eine Direktvergabe an die Firma STW erfolgen, soweit von ihr die Preise 2017 garantiert bleiben.
- c) Kreisverkehr Interspar  
Die Arbeiten werden von der Landesstraßenverwaltung beauftragt. Ausschreibung und Anbotsöffnung sind bereits erfolgt. Der Umbau des Kreisverkehrs wird nach Ostern beginnen und bis Ende Oktober 2018 dauern. Der zweispurige Kreisverkehr wird von Lienz aus eigene Fahrspuren Richtung Kärnten und Richtung Iselsberg anbieten. Weiters geplant sind ein Linksabbieger zum Liebherr-Werk und vom Interspar eine Bypass-Ausfahrt in Richtung Lienz. Für den Linksabbieger der Firma Liebherr wird eine Verlegung der B100-Querung des Wartschenbachs nötig. Die erforderliche Grundabtretung durch die Gemeinde Nußdorf-Debant wird noch im Gemeinderat behandelt. Der Bürgermeister rechnet während der Bauzeit für den „dringend nötigen“ Ausbau des Kreisverkehrs mit erheblichen Staus.
- d) Elementarschäden im Debanttal  
Anfang 2018 sind am Debanttal-Basisweg vier Elementarschäden aufgetreten. Diese wurden mit dem Amt für Landwirtschaft besichtigt. Die Behebungskosten werden sich auf rund € 100.000,- belaufen, wobei rund ein Drittel dieser Kosten der Gemeinde verbleiben. Mit der Sanierung wurde begonnen.

- e) Altstoffsammelzentrum  
Die Gesamt-Osttiroler-Lösung wird es bei den Abfallsammelzentren aufgrund des Widerstands von rund einem Drittel der Osttiroler Gemeinden nicht geben. Laut Bürgermeister wollen nun Lienz und Nußdorf-Debant bei einem neuen Abfallzentrum zusammenarbeiten und eine Lösung suchen.
- f) Abschaffung Pflegeregress  
Der Bund hat mit Beginn 2018 österreichweit den Pflegeregress abgeschafft. Länder und Gemeinden fordern nun vom Bund einen finanziellen Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Mehrkosten. Über 1.400 Gemeinden haben die entsprechende Resolution beschlossen. Laut Finanzminister sollen bis Juni 2018 die Differenzkosten ermittelt sein und als Grundlage für die Ausgleichsregelung dienen.
- g) Sommerkindergarten 2018  
Wie im Vorjahr soll in der Debant auch heuer wieder ein Sommerkindergarten gemeinsam mit dem OKZ angeboten werden.
- h) E-Mobilität  
Bei der Auslieferung des E-Mobils für die Aktion „Senior-Mobil“ kommt es zu einer Verzögerung. Der Autotransporter war in der Steiermark in einen Unfall verwickelt.

### Zu Punkt 3) Raumplanung Nußdorf-Debant

- a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 132/1 und 135/1 sowie 135/6 und 135/7, alle KG Unternußdorf und
- b) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 132/1 und 135/1 sowie 135/6 und 135/7, alle KG Unternußdorf

Der Bürgermeister schildert den Sachverhalt, der dem gegenständlichen Umwidmungsvorhaben zugrunde liegt. Demnach hat der vor mehr als einem Jahr verstorbene Sepp Oberforcher (vulgo Tondl) ein schwierig umzusetzendes Testament hinterlassen, weshalb die Erben zur Regelung seiner Verlassenschaft bei Notar Dr. Falkner in Lienz ein Erbübereinkommen abgeschlossen haben. Dieses Erbübereinkommen kann aber nur mit Hilfe der Gemeinde umgesetzt werden, da es bei der Aufteilung des Vermögens von der Umwidmung der an den Zwieslingbach angrenzenden erblasserischen Grundflächen ausgeht. Glücklicherweise konnte im Vorjahr dort die Bachverbauung abgeschlossen werden, sodass für die Freilandflächen die Möglichkeit zur Widmung besteht. Das Erbübereinkommen sieht vor, dass das auf Grundstück 132/1 KG Unternußdorf stehende Wohnhaus mit Zufahrt und den Abstandsflächen an die Witwe, Helene Oberforcher, fällt und die Restflächen aus den Grundstücken 132/1 und 135/1 KG Unternußdorf an die übrigen vier Erben (2 Kinder und 2 Enkel) gehen.

Zugleich mit den „Freiland-Teilen“ der erblasserischen Flächen (132/1 und 135/1) sollen die nordseitig angrenzenden Freilandflächen von Herrn Udo Staffler (135/6 und 135/7) ebenfalls als Wohngebiet festgelegt werden, zumal dann laut einer Verständigung zwischen den Erben und Herrn Udo Staffler die Umsetzung der im Bebauungsplanentwurf vorgeschlagenen Grundteilungen und damit eine in diesem Bereich wünschenswerte Baulandarrondierung möglich wäre. Die Erben beabsichtigen nämlich, die Restflächen nach deren Umwidmung rasch durch Verkauf einer Bebauung zuzuführen.

Der Bürgermeister verweist auf die von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, erstellten Entwürfe, die dazu ergangene Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 06.02.2018, GZl. 1885ruv/2017 sowie die Stellungnahmen der Wildbachverbauung vom 22.01.2018 und 06.02.2018, die die dargestellte Flächenwidmungsplanänderung und die gleichzeitige Erlassung des Bebauungsplans unter folgenden Bedingungen zulassen:

1. Die Baugrenzlinie muss westlich der bestehenden Klaubsteinmauer liegen.
2. An der südlichen Widmungsgrenze muss ein baufreier Zufahrtsweg bis zum Zwieslingbach erhalten bleiben. Die Breite dieses Streifens hat mindestens 4 m zu betragen.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass der Bebauungsplan (laut Entwurf) den Mauerbestand durch eine absolute Baugrenzlinie im Abstand von 1 m zur Steinklaubmeter schützt und den baufreien Zufahrtsweg durch eine Baufluchtlinie mit einem Grenzabstand von 6 m zur südlichen Grenze absichert.

Der Bürgermeister informiert weiters über Gespräche mit den Oberforcher-Erben sowie mit Herrn Udo Staffler, nach denen die Umsetzung der im Bebauungsplan vorgesehenen Grundteilungen und der Abverkauf der neu gewidmeten Gründe möglich erscheinen.

Nachdem aufgrund der Vorbesprechung im Bauausschuss zu den vorgestellten raumplanerischen Maßnahmen im Gemeinderat keine Wortmeldung erfolgt, stellt der Bürgermeister

zu Tagesordnungspunkt 3a) den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

- A) den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Nußdorf-Debant im Bereich der Grundstücke 132/1, 135/1, 135/6 und 135/7, alle KG Unternußdorf, vom 19.01.2018, Planungs-Nr.: 719-2018-00001, mit der im Bereich der Grundstücke 132/1, 135/1, 135/6 und 135/7, alle KG Unternußdorf, Flächen dieser Grundstücke von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 in künftig „Bauland/Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 (entsprechend den Ausführungen des eFWP) umgewidmet werden gemäß § 71 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 TROG 2016 während 4 Wochen zur allgemeinen Einsicht im Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant aufzulegen und
- B) gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 den Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 132/1, 135/1, 135/6 und 135/7, alle KG Unternußdorf, fassen, wobei dieser (Änderungs-)Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu A) und B):  
jeweils einstimmig dafür

zu Tagesordnungspunkt 3b) den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

- A) den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 132/1, 135/1, 135/6 und 135/7, alle KG Unternußdorf, mit der Geschäftszahl 1885ruv/2017 gemäß § 66 Abs. 1 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.-Nr. 101, während 4 Wochen zur allgemeinen Einsicht im Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant aufzulegen und
- B) gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes des Bebauungsplanes gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 den Beschluss über die Erlassung des (dem Entwurf entsprechenden) Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 132/1, 135/1, 135/6 und 135/7, alle KG Unternußdorf, fassen, wobei dieser (Erlassungs-)Beschluss jedoch nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu A) und B):  
jeweils einstimmig dafür

c) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 580/2 KG Unternußdorf

Die Lienzer Wohnbaugenossenschaft OSG hat die von den Familien Reider und Idl angekauften bzw. zugetauschten Flächen zum Grundstück 580/2 KG Unternußdorf zusammengelegt. Sie beabsichtigt darauf 11 Reihenhäuser (E+1) und eine Wohnanlage (E+2) zu errichten. Die Zufahrt zu der nördlich angrenzenden Gp. 581/3 KG Unternußdorf ist durch ein auf Grundstück 580/2 vorab eingeräumtes Servitutsrecht abgesichert. Von der OSG geplant ist, die Servitutsfläche am Nordrand des Bauplatzes 580/2 später ins öffentliche Gut als Gemeindestraße abzutreten.

Der Bebauungsplan orientiert sich an der von der OSG vorgelegten Bebauungsstudie, nach der die südliche Reihenhauszeile mit 7 Reihenhäusern, die nördliche Reihenhauszeile mit 4 Reihenhäusern und der Wohnanlage geplant ist. Dementsprechend sieht der Entwurf für die nördliche und südliche Hälfte des Grundstückes 580/2 unterschiedliche Festlegungen vor, allerdings jeweils die offene Bauweise mit den größeren Abständen nach der Tiroler Bauordnung (0,6 TBO). Zum Bebauungsplan verweist der Bürgermeister einerseits auf die vorliegende Stellungnahme von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, vom 16.02.2018, GZl. 2121ruv/2018, andererseits zum Hochwasserabflussgebiet HQ300 auf die seinerzeitige Stellungnahme des BBA Lienz, Fachbereich Wasserbau, vom 10.08.2015, GZl. BBALZ-332/700/187-2015. Er betont, dass die von der Bebauung der OSG auf Grundstück 580/2 KG Unternußdorf betroffenen Nachbarn aufgrund der sehr moderaten Höhenentwicklung der Reihenhäuser und des Wohnblocks mit dieser Bebauung kein Problem haben.

Der Bürgermeister sieht für das Bauprojekt in der Gemeinde ausreichend Bedarf gegeben, wobei die Reihenhäuser und Wohnungen aufgrund der Vorlauf- und Errichtungszeit erst Ende 2020 bezugsfertig sein werden. Er möchte der OSG daher schon jetzt durch den Beschluss des Bebauungsplanes die Möglichkeit zur Umsetzung des Projektes geben und fürchtet, dass sonst zahlreiche Gemeindebürger aus der Gemeinde wegziehen werden, wenn ein Wohnungsangebot fehlt.

Demgegenüber kritisieren die Vertreter der Gemeinderatsfraktion ProND, allen voran GR. Sebastian Lackner, die große Bautätigkeit in der Gemeinde. Sie weisen auf die bereits in Ausführung stehenden oder geplanten Bauvorhaben von Wohnträgern in den sogenannten Wirt's-Gründen (OSG, Frieden), Lugger-Gründen (WE), in Alt-Debant – Mühlen-Areal (OSG) und Unterer Aguntsiedlung (Eders Erben) hin. Sie fürchten ein rasches Verschwinden der letzten Baulandreserven für die Gemeindebevölkerung und sehen mit der Zunahme der Bevölkerung die Infrastruktur der Gemeinde (z.B. Kindergärten, Schulen) unter Druck. Sie wünschen sich mehr Aktivität der Gemeinde bei der Reaktivierung der leerstehenden Wohnhäuser in der Gemeinde sowie bei der Ansiedlung von Betrieben. Zwar würden die Wohnungen bei der Erstvergabe Großteils an Gemeindebürger gehen, der Nachzug in freiwerdende Wohnungen bei einem Wechsel der Gemeindebürger in eine andere Wohnanlage, käme aber immer öfter von auswärts. Das Projekt sei gut, aber es werde generell zu viel verbaut.

GR. Thomas Greuter, Direktor der Mittelschule, sieht bei seiner Schule noch ausreichend Kapazitäten und die geäußerten Befürchtungen einer zu klein werdenden Infrastruktur bei den Schulen als nicht begründet. Für die Kindergärten könne er allerdings nicht sprechen. Ohne den Wohnbau würden aber junge Leute aus der Gemeinde wegziehen.

GR. Petra Draxl findet das OSG-Projekt genauso wie GR. Frank Longo, als absolut attraktiv. Gerade für ihre Generation, die jetzt sesshaft werden will, passe das Angebot. Keinesfalls passiere damit die von GR. Sebastian Lackner befürchtete Flächenverschwendung.

GR. Sebastian Lackner bleibt bei seiner Kritik und betont, dass zur Bedarfsdeckung für die heimische Bevölkerung nicht fünf Wohnbauprojekte nebeneinander laufen müssten. GV. Harald Zeber-Idl erinnert daran, dass bei Altbürgermeister Altenweisl immer kritisiert worden sei, dass er zu viel baue, und das jetzt aber von Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner selbst gemacht werde.

Bgm. Ing. Andreas Pfurner erklärt am Ende der Diskussion, die Botschaft verstanden zu haben und will versuchen, mit diesem Thema künftig sensibel umzugehen. Das gegenständliche OSG-Projekt passe jedoch ausgezeichnet in diese Gegend und wird von ihm angesichts des von vielen Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen bei ihm angemeldeten Wohnbedarfs befürwortet.

Der Bürgermeister stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen

- A) den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 580/2 KG Unternußdorf, mit der Geschäftszahl 2121ruv/2018 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.-Nr. 101, während 4 Wochen zur allgemeinen Einsicht im Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant aufzulegen und
- B) gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes des Bebauungsplanes gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 den Beschluss über die Erlassung des (dem Entwurf entsprechenden) Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 580/2 KG Unternußdorf fassen, wobei dieser (Erlassungs-)Beschluss jedoch nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu A) und B):

jeweils 13 Stimmen dafür

1 Gegenstimme (GR. Sebastian Lackner)

GV. Harald Zeber-Idl hat an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teilgenommen  
(die Befangenheit wurde von ihm selbst erklärt und wahrgenommen)

- d) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 11/111 und 11/112, beide KG Obernußdorf

Im Zuge eines von Frau Christine Senfter auf der Nordseite ihres Wohnhauses auf Grundstück 11/112 KG Obernußdorf geplanten Carport-Baus wurde einerseits eine Grenzkorrektur zur nördlichen Nachbarparzelle 11/104 KG Obernußdorf nötig, andererseits die Neuerlassung eines Bebauungsplanes mit „verkürzten“ Abständen zum westseitigen Nachbarn Siegfried Achhorer. Herr Achhorer hat der Mitinbeziehung seines Grundstückes 11/111 KG Obernußdorf in einen solchen Bebauungsplan gegenüber der Gemeinde zugestimmt. Grund für die fehlenden Mindestabstände zu seinem Grundstück ist, dass das Wohngebäude Senfter seinerzeit aufgrund der Topographie am Bauplatz in der Höhenlage geringfügig herausgehoben wurde. Der Bürgermeister verweist zum Bebauungsplanentwurf und zu dessen Festlegungen auf die raumordnungsfachliche Stellungnahme des örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 22.01.2018, GZl. 2072ruv/2017.

Da zum Entwurf der Neuerlassung des Bebauungsplanes im Gemeinderat auf Anfrage des Bürgermeisters keine Wortmeldung erfolgt, stellt dieser den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen

- A) den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 11/111 und 11/112, beide KG Obernußdorf, mit der Geschäftszahl 2072ruv/2017 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.-Nr. 101, während 4 Wochen zur allgemeinen Einsicht im Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant aufzulegen und
- B) gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes des Bebauungsplanes gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 den Beschluss über die Erlassung des (dem Entwurf entsprechenden) Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 11/111 und 11/112, beide KG Obernußdorf, fassen, wobei dieser (Erlassungs-)Beschluss jedoch nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu A) und B):

jeweils einstimmig dafür

e) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 59/3 und 59/4, beide KG Obernußdorf

Der Bürgermeister berichtet zum gegenständlichen Bebauungsplan, dass im Wohnhaus auf Gp. 59/4 KG Obernußdorf zwei Generationen wohnhaft sind. Im Obergeschoss wohnt Grundeigentümer Walter Lerchbaumer mit seiner Familie, im Erdgeschoss seine Eltern. Walter Lerchbaumer beabsichtigt nun, für seine heranwachsenden Kinder im Obergeschoss des Wohnhauses durch einen westseitigen Zubau zwei zusätzliche Wohnräume zu schaffen. Dabei möchte er die Räume über der Garage, direkt an der Grenze zum nachbarlichen Grundstück 59/3 KG Obernußdorf von Frau Silvia Oberrainer erstellen.

Frau Oberrainer hat dazu befragt gegenüber der Gemeinde ausdrückliches Einverständnis zu einer solchen Bebauung erklärt und stimmt auch der Aufnahme ihres Grundstückes 59/3 KG Obernußdorf in einen entsprechenden Bebauungsplan zu. Lt. Raumplaner ist allerdings zur Umsetzung des Bauvorhabens die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „besonderer“ Bauweise notwendig, weshalb nicht nur ein Bebauungsplan zu erlassen ist, sondern die Anordnung und Gliederung der Gebäude in einem ergänzenden Bebauungsplan festzulegen ist. Lt. Bebauungsplanentwurf von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter sollen neben der besonderen Bauweise auf den genannten Grundstücken die geringeren Grenzabstände nach der Tiroler Bauordnung (0,4 TBO) und ein ortsbildverträglicher oberster Gebädepunkt gelten, der auch eine Anhebung der obersten Geschosse ermöglicht.

Der Bürgermeister verliest zum Bebauungsplan die erläuternde Stellungnahme von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, vom 19.02.2018, GZl. 2089ruv/2017.

Da zum Entwurf der Neuerlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes für die Grundstücke 59/3 und 59/4, beide KG Obernußdorf, im Gemeinderat auf Anfrage des Bürgermeisters keine Wortmeldung erfolgt, stellt dieser den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen

- A) den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 59/3 und 59/4, beide KG Obernußdorf, mit der Geschäftszahl 2089ruv/2017 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.-Nr. 101, während 4 Wochen zur allgemeinen Einsicht im Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant aufzulegen und
- B) gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 den Beschluss über die Erlassung des (dem Entwurf entsprechenden) Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 59/3 und 59/4, beide KG Obernußdorf, fassen, wobei dieser (Erlassungs-)Beschluss jedoch nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu A) und B):  
jeweils einstimmig dafür

## Zu Punkt 4) Impulsförderung für E-Tankstellen

Der Bürgermeister berichtet dazu über die Ergebnisse in der Bauausschusssitzung vom 30.01.2018:

- Aktion Senior-Mobil  
Sobald das im Rahmen dieser Aktion vom Sozialsprengel angekaufte Elektrofahrzeug in Nußdorf-Debant eingelangt ist, wird es in der Sozialsprengelgarage aufgeladen.
- Regionaler Verkehr  
Die privaten Elektrofahrzeuge der heimischen Bevölkerung werden in Zukunft praktisch zu 100 % zu Hause in der Garage aufgeladen, sodass es für die Gemeinde keinen Handlungsbedarf in dem Sinn gebe, dass sie für die Gemeindebevölkerung E-Tankstellen errichten muss.
- Überregionaler Verkehr  
Für den Durchzugsverkehr sowie für den aus den Osttiroler Tälern zufahrenden Verkehr machen die E-Tankstellen zur Aufladung der Fahrzeuge bei Zwischenstopps Sinn, wobei die Standorte eher bei Handelsbetrieben und Restaurants sein sollten. Eine E-Tankstelle befindet sich schon beim Autohaus Bodner in Errichtung und die Eigentümer des Restaurants „Im Stadl“ haben die Möglichkeit einer E-Tankstelle bei ihrem Betrieb gegenüber dem Bürgermeister angedeutet. Laut Bürgermeister ist die Errichtung von Tankstellen für den überregionalen Verkehr ebenso nicht Aufgabe der Gemeinde.

Obwohl der Bürgermeister die Errichtung einer örtlichen E-Ladeinfrastruktur nicht als direkte Aufgabe der Gemeinde ansieht, soll mit einer Impulsförderung für die Errichtung von E-Tankstellen in Nußdorf-Debant ein Signal für die öffentlich zugängliche E-Mobilität gesetzt werden. Laut der von ihm vorgetragenen Förderrichtlinie soll für die Errichtung und die Inbetriebnahme einer E-Tankstelle in Nußdorf-Debant von der Gemeinde ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 2.000,- pro Förderwerber gewährt werden. Die Impulsförderung ist mit einem Gesamtbetrag von € 10.000,- begrenzt. Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt im Modus „first come – first serve“. Es gibt für die Förderung standortbezogene und gewerberechtliche Kriterien sowie Kriterien für die Ladeinfrastruktur. Die Förderaktion soll mit 1. Mai 2018 starten. Gleichzeitig soll die seit 2011 bestehende E-Bike-Förderung mit Ende April 2018 auslaufen.

Nach der Information stellt der Bürgermeister zu Tagesordnungspunkt 4) folgende 2 Beschlussanträge:

- A) Der Gemeinderat möge der Einführung einer Impulsförderung für E-Tankstellen in Nußdorf-Debant mit Beginn ab 1. Mai 2018 und mit einem auf € 10.000,- begrenzten Förderbetrag, nach dessen Ausschöpfung die Förderaktion ausläuft, und der nachstehenden Förderrichtlinie die Zustimmung erteilen:

### **1. Zielsetzung**

*Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant sieht die Errichtung einer örtlichen E-Ladeinfrastruktur für den regionalen wie für den überregionalen Verkehr (insbesondere den Ausbau einer Schnell-Ladeinfrastruktur) nicht als direkte Aufgabe der Gemeinden an, möchte aber mit einer Impulsförderung für die Errichtung von E-Tankstellen in Nußdorf-Debant ein Signal für eine öffentlich zugängliche E-Mobilität setzen und E-Mobilität im öffentlichen Raum sichtbar machen.*

### **2. FörderungswerberInnen (Wer kann um eine Förderung ansuchen?)**

*FörderungswerberInnen können natürliche Personen oder Unternehmen sein, die in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant ihren Hauptwohn- oder Firmensitz haben und eine, dieser Förderrichtlinie entsprechende E-Tankstelle in Betrieb genommen haben.*



### 3. **Förderungsgegenstand (Was wird gefördert?)**

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung und die Inbetriebnahme einer öffentlich zugänglichen E-Tankstelle in Nußdorf-Debant, wobei folgende Kriterien erfüllt sein müssen:

a) Standortbezogene Kriterien:

- Standort in zentraler Lage
- Nähe zu überregionalen Verkehrsrouten
- Die E-Tankstelle muss öffentlich sichtbar, öffentlich zugänglich, gut erreichbar sein

b) Kriterien für die Ladeinfrastruktur:

Minimale Ausstattung und Ladeleistung für die E-Tankstelle:

- Eine Ladesäule mit mind. 22 kW Ladeleistung und mind. 2 Anschlüssen (jeweils 11 kW Ladeleistung pro Anschluss), Steckertyp II (ein standardisiertes System muss gewährleistet sein)

c) Gewerberechtliches Kriterium:

- Allenfalls erforderliche Gewerbeberechtigung für E-Tankstelle muss beim Antragsteller vorhanden sein

### 4. **Art und Umfang der Förderung**

Für die Errichtung und die Inbetriebnahme einer E-Tankstelle in Nußdorf-Debant wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von € 2.000,00 gewährt. Pro Förderwerber kann maximal eine E-Tankstelle am selben Standort gefördert werden. Auf die Gewährung der Förderung durch die Markt-gemeinde Nußdorf-Debant besteht kein Rechtsanspruch.

### 5. **Antrag und Erledigung**

Der Förderantrag ist auf Basis dieser Richtlinien nach Inbetriebnahme der E-Tankstelle an das Markt-gemeindeamt Nußdorf-Debant, Hermann Gmeiner-Straße 4, 9990 Nußdorf-Debant zu richten. Dem Antrag sind die zur Überprüfung der Erfüllung der Kriterien laut dem obigem Punkt 3. erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen beizulegen.

Der Förderungsbetrag wird den FörderungswerberInnen unbar, durch Überweisung auf ein von ihnen bekanntgegebenes Girokonto ausbezahlt.

Unvollständige Förderungsanträge können erst nach Vervollständigung, das ist insbesondere nach Beibringung der vollständigen Unterlagen bearbeitet werden. Sie werden erst nach dem Vorliegen aller Unterlagen als „eingebracht“ gewertet.

Die Bearbeitung der Förderanträge wird im Modus „First Come – First Serve“ abgewickelt. Die Impuls-förderung ist mit einem Gesamtbetrag von € 10.000,00 begrenzt und erlischt automatisch nach Errei-chen dieses Betrages.

### 6. **Pflichten des/der FörderungswerberIn**

Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Antrages, die E-Tankstelle (Förderungsgegenstand) förderungsgemäß zu verwenden und die E-Tankstelle zumindest für die Dauer von zwei Jahren so in Betrieb zu halten.

Der/die FörderungswerberIn erklärt sich einverstanden, dass die Marktgemeinde Nußdorf-Debant als Förderungsgeberin die Förderungsgrundlagen und widmungsgemäße Verwendung der E-Tankstelle während der Dauer der Betriebsfrist von zwei Jahren überprüfen kann. Er/sie erteilt der Marktgemeinde Nußdorf-Debant die Zustimmung im Rahmen der automationsunterstützten Datenverarbeitung personenbezogener Informationen wie Name und Adresse des/der Förderungswerbers/ Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung für die Förderungsabwicklung elektronisch zu dokumentieren und im Rahmen von Förderungsberichten zu publizieren. Auf Wunsch der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat der/die FörderungswerberIn an der Tankstelle auf die Dauer des Verpflichtungszeitraums einen von ihr gestellten Hinweis auf die Marktgemeinde Nußdorf-Debant als Förderungsgeberin gut sichtbar anzubringen.

#### 7. **Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung**

Die Förderung wird von der Marktgemeinde Nußdorf-Debant widerrufen bzw. zurückgefordert, wenn der/die FörderungswerberIn zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht, maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat oder den Fördergegenstand nicht auf den Verpflichtungszeitraum förderungsgemäß verwendet.

#### 8. **Geltungsdauer**

Die Förderung ist als Impulsaktion zur Unterstützung der E-Mobilität ausgerichtet. Sie wird mit dem Maximalförderungsrahmen von € 10.000,-- ausgestattet und tritt mit 1. Mai 2018 in Kraft.

##### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Bedeckung: 520-729 € 10.000,-- lt. VA

- B) Der Gemeinderat möge der Einstellung (dem Widerruf) der mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.04.2011 (Tagesordnungspunkt 8)) eingeführten Förderung für Elektrofahrräder mit 30. April 2018 zustimmen, wobei bis zum 30. April 2018 vollständig am Marktgemeindeforum eingelangte Anträge noch nach der geltenden Richtlinie vom 20.04.2011 gefördert werden.

##### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

### Zu Punkt 5) Offene Jugendarbeit und Jugendzentrum Z4

Der Verein zur Förderung der Jugend in Nußdorf-Debant mit Obmann Stephan Peuckert betreibt in den von der Marktgemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten im Gemeindeforum Debant das Jugendzentrum Z4. Die für die Betreuer im Z4 anfallenden Personalkosten sind nur zum Teil durch die Landesförderung abgedeckt (€ 400,-- pro Betreuerstunde). Die nicht unbedeutenden Restkosten werden von den fünf Gemeinden des Mittelschulverbandes nach einem internen Schlüssel übernommen.

Im Jahr 2017 wurde die Jugendbetreuung im Z4 von vier auf fünf Öffnungstage ausgeweitet, wodurch die Personalkosten auf rd. € 52.000,-- pro Jahr anstiegen. Durch die Geltung eines neuen Kollektivvertrages, in den Betreuer optieren können, werden sich bei Beibehaltung der fünf Öffnungstage und der bisherigen Öffnungszeiten die Personalkosten 2018 auf rund € 67.000,-- erhöhen. Zur Bereitstellung der neuerlichen Zusatzmittel haben vier der fünf Mitgliedsgemeinden ihre Zustimmung erklärt, nur Nikolsdorf will die Mehrkosten nicht übernehmen und hat seinen Jahresbeitrag mit € 2.500,-- gedeckelt.

Für Nußdorf-Debant brächte die Einführung der kollektivvertraglichen Entlohnung bei den bisherigen Öffnungszeiten eine Anhebung des Personalkostenanteiles von rd. € 14.000,- auf rund € 22.000,-.

Der Bürgermeister berichtet, dass sich der Ausschuss für Sport, Jugend und Familie zuletzt zwar darauf verständigen konnte, aus finanziellen Gründen vorerst auf die Einführung einer mobilen Jugendarbeit in Nußdorf-Debant zu verzichten, bei der Beibehaltung der bisherigen Öffnungszeiten im Jugendzentrum Z4 jedoch unterschiedlicher Meinung blieb.

GR. Stephan Peuckert wurde deshalb von Ausschussobmann GR. Sebastian Lackner um Ausarbeitung einer Einsparungsvariante bei der derzeitigen 5-Tage-Öffnung des Jugendzentrums Z4 ersucht.

Bgm. Ing. Andreas Pfurner trägt die von GR. Stephan Peuckert vorgelegten Einsparungsvarianten vor:

Personalkosten € 60.000,-: 64 Betreuungsstunden werden auf 56,5 Wochenstunden reduziert (Einsparung von 4 Leiterstunden und 3,5 Betreuerstunden). Folge: Weniger Landesförderung; Einkommensverlust der Betreuer trotz Kollektivvertragsentlohnung; eventuell Kündigung

Personalkosten € 63.500,-: 64 Betreuungsstunden werden auf 60,0 Wochenstunden reduziert (Einsparung von 4 Leiterstunden); Folge: Betreuer verlieren mit Kollektivvertrag kein Einkommen; Kompromiss, mit dem aus Sicht des Trägervereines alle leben könnten, sowohl die Betreuer als Dienstnehmer als auch die Gemeinden als Förderstellen

Obmann GR Stephan Peuckert betont in seiner anschließenden Wortmeldung den Wert der erfolgreichen Jugendarbeit im Z4. Aus seiner Sicht wäre eine Reduktion des Angebotes durch Kürzung der Öffnungszeiten kontraproduktiv. Er wirbt auch dafür, das Thema mobile Jugendarbeit nicht aus den Augen zu verlieren und zu einem späteren Zeitpunkt, eventuell gemeinsam mit der Stadtgemeinde Lienz, umzusetzen.

GR. Sebastian Lackner plädiert dafür, die Kosten der Jugendbetreuung von Anfang an nicht ausufern zu lassen, auch aus Gründen der Fairness gegenüber anderen Vereinen, die ebenfalls Jugendliche in der Gemeinde betreuen (z.B. Musik und Sport). Es sollte nicht alles Geld nur auf eine Einrichtung fokussiert sein. Eine halbe Stunde Einsparung bei den Öffnungszeiten pro Öffnungstag sollte aus seiner Sicht verkraftbar sein. Die € 60.000,- Grenze für die Personalkosten sei aus seiner Sicht schon der äußerste Kompromissvorschlag.

GR. Frank Longo erklärt selbst in einem Verein mit Jugendbetreuung (Tae Kwon Do) tätig zu sein. Sportvereine lebten von Ehrenamt, während im Jugendzentrum ausgebildete Betreuer hauptamtlich angestellt tätig seien. Man könne beides daher kostenmäßig nicht vergleichen. Die Jugendbetreuung müsse einem die Kosten Wert sein. Man habe aus finanziellen Gründen schon die mobile Jugendarbeit aufgeschoben.

Bgm. Ing. Andreas Pfurner betont, dass das Jugendzentrum Z4 aufgrund der Zusammenarbeit der fünf Gemeinden tirolweit ein Vorzeigemodell darstellt. Er hofft, dass es nach der Landtagswahl Anpassungen bei der Höhe der Gemeindeförderung geben wird, wodurch die Belastung der Gemeinden sinken könnte. Für ihn ist der Vorschlag mit Personalkosten von € 63.500,- (ohne Kollektivvertragserhöhung 2018) ein guter Kompromiss und er will diesen beantragen.

Auf Anregung von GR. Sebastian Lackner erklärt er jedoch seinerseits die Bereitschaft zur Anpassung der Unterstützung für andere Vereine in der Gemeinde, die Bedarf haben. Dies müsse jedoch von Fall zu Fall beurteilt werden. Es gebe Vereine mit Rücklagen und solche mit Geldnot. Er sei für Anpassungen bei den finanziellen Unterstützungen der heimischen Vereine durch die Gemeinde jedenfalls offen.

Es folgt eine kurze Diskussion von GR. Verena Singer und GR. Stephan Peuckert zu den Aufgaben der Betreuer im Jugendzentrum Z4 bei der Reinlichkeit und Werterhaltung der von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Danach gelangt der Antrag des Bürgermeisters zur Abstimmung, unter Bedachtnahme auf die von den übrigen vier Mitgliedsgemeinden bereits getätigten Unterstützungszusagen, dem Verein zur Förderung der Jugend in Nußdorf-Debant durch einen finanziellen Beitrag die Beibehaltung der bisherigen Fünf-Tage-Öffnungswoche im Jugendzentrum Z4 mit 60 Betreuerstunden in der vorgestellten Variante mit Personalkosten von rd. € 63.500,- (ohne Kollektivvertragserhöhung 2018) zu ermöglichen, wobei sich daraus für Nußdorf-Debant 2018 ein finanzieller Beitrag zu den Personalkosten von rd. € 21.000,- ergibt.

Abstimmungsergebnis:

12 Stimmen dafür

2 Stimmenthaltungen (GR. Verena Singer, GR. Maria Mitterdorfer)

GR. Stephan Peuckert hat wegen Befangenheit (als Obmann des Trägervereins) an der Abstimmung nicht teilgenommen

Bedeckung: 259-757 € 65.000,- lt. VA

**Zu Punkt 6) Waldumlage – Beschlussfassung von Verordnungen**

Im Jahr 2017 hat der Landesgesetzgeber durch eine Novellierung der Tiroler Waldordnung 2005 bei der Erhebung der Waldumlage eine Systemänderung herbeigeführt. Die Umlage wird künftig auf Grundlage von Hektarsätzen bemessen, die die Landesregierung durch Verordnung einheitlich festzulegen hat. Aufgrund einer Übergangsbestimmung ist die Umlage im Jahr 2018 aber noch nach der bisher in Geltung gestandenen Regelung festzulegen, also nicht aufgrund des von der Landesregierung neu festgesetzten Hektarsatzes, sondern auf Basis der Personalkosten des Gemeindegewaldaufsehers im abgelaufenen Jahr.

Somit sind 2018 2 Verordnungen zu beschließen, die der Bürgermeister zur Abstimmung bringt:

a) Nach den bisher in Geltung gestandenen Regelungen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindegewaldaufseher verordnet:

**§ 1**

**Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage**

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2018 mit EUR 8.312,82 festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindegewald-aufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 EUR 32.648,79. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 564,21 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit EUR 57,87.

**§ 2**

**Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage**

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50 %, für den Schutzwald im Ertrag 15 % und für den Teilwald im Ertrag 50 % des Hektarsatzes.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Nußdorf-Debant in Kraft.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig dafür

b) Festlegung des Umlagesatzes der Gemeinde (rückwirkend) mit 01.01.2018

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

**§ 1**  
**Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Nußdorf-Debant erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v. H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.01.2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig dafür

**Zu Punkt 7) Vergnügungssteuerverordnung – Aufhebung und Neuerlassung**

Die in der Sitzung am 19.12.2017 im Gemeinderat beschlossene neue Vergnügungssteuerverordnung ist mit 01.01.2018 in Kraft getreten. Die Verordnungsprüfung durch das Land hat allerdings ergeben, dass bei der Erhebung einer Kartensteuer nach dem Finanzausgleichsgesetz 2017 in der Verordnung noch Ergänzungen hinsichtlich der Bemessungsgrundlage, Angaben im Bezug auf die Entstehung der Schulden und den Steuerschuldner, sowie die Einfügung allfälliger Ausnahmen notwendig sind, da das Finanzausgleichsgesetz 2017 keine diesbezüglichen Angaben enthält.

Der Bürgermeister beantragt, die Vergnügungssteuerverordnung in Anlehnung an die der Gemeinde vom Land mit der Verordnungsprüfung übermittelte „neu überarbeitete“ Musterverordnung neu zu beschließen und die Vergnügungssteuerverordnung vom 19.12.2017 gleichzeitig aufzuheben. Der Beschlussantrag zur neuen Vergnügungssteuerverordnung lautet wie folgt:

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 wird verordnet:

**Artikel I**  
**Vergnügungssteuer für Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals**

**§ 1**

- (1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

**§ 2**

- (2) Die Vergnügungssteuer beträgt für
- a. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,00 je Automat
  - b. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,00 je Automat
  - c. Wettterminals € 150,00 pro Apparat.

**Artikel II**  
**Kartensteuer**  
**§ 1**

- (1) Für Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 wird eine Kartensteuer erhoben.
- (2) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Gemeinde erbracht wird.

**§ 2****Höhe und Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Kartensteuer beträgt für
- a. Filmvorführungen 10 %
  - b. alle anderen Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 15% des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgaben.
- (2) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis. Die Steuer wird auf den vollen Cent-Betrag aufgerundet.
- (3) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer sowie der für Rechnung Dritter einzuhebenden gesetzlichen Abgaben.
- (4) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder an der Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise, die Höhe der Steuer und die für Rechnung Dritter einzuhebenden gesetzlichen Abgaben durch Anschlag bekanntzumachen.

**§ 3****Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen**

- (1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten und dergleichen), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkar-

te nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

- (2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten und dergleichen), so ist sie mit fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

#### **§ 4**

#### **Nachweis, Entstehen, Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.
- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer der Veranstaltung für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der drei Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist.
- (3) Die Gemeinde setzt die Steuer nach Abschluss ihrer Ermittlungen fest und teilt sie dem zahlungspflichtigen Unternehmer mit. Hierzu bedarf es keines schriftlichen Bescheides oder Zahlungsauftrages. Wenn die Gemeinde nicht anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den zahlungspflichtigen Unternehmer fällig.

#### **§ 5**

#### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung.
- (2) Der Unternehmer der Veranstaltung ist verpflichtet, die Steuer von den Teilnehmern an der Veranstaltung im Namen und für Rechnung der Gemeinde einzuheben und an diese abzuführen. Er haftet für die Einhebung und Abfuhr der von den Teilnehmern geschuldeten Steuer. Wer zur Anmeldung der Veranstaltung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

#### **Ausnahmen**

Ausgenommen von der Einhebung einer Kartensteuer sind Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie für Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG.

#### **Artikel III**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 19.12.2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Dem Landesrechnungshof obliegt unter anderem die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern. 2017 erfolgte eine Prüfung der Gemeindeabgaben in vier Tiroler Gemeinden, nämlich in Hopfgarten im Brixental, in Jerzens, in Kappl und in Nußdorf-Debant.

Der Bürgermeister betont, dass Nußdorf-Debant regelmäßig durch die Bezirkshauptmannschaft Lienz geprüft wird, eine Prüfung durch den Landesrechnungshof 2017 aber erstmals erfolgt ist.

Zum Prüfungsergebnis wurde vom Landesrechnungshof ein schriftlicher Bericht erstellt, der zahlreiche Empfehlungen an die Gemeinden enthält und auch im Internet veröffentlicht ist.

In seinem Bericht an den Gemeinderat geht der Bürgermeister ausschließlich auf die die Marktgemeinde Nußdorf-Debant betreffende Kritik und die entsprechenden Empfehlungen ein.

- Prüfung der Aktualität der Gebührenordnungen:  
Gebührenordnungen bereits 2017 neu beschlossen.
- Abgabeanpassungen im Verordnungsweg:  
Ist so erfolgt und wird künftig nach dem Landesmuster erfolgen.
- Abgabenverordnungen auf der Homepage:  
Ist bereits erfolgt.
- Erschließungsbeitragssatz:  
Die vom Landesrechnungshof angeregte Festsetzung entsprechend der Straßenbaulast würde lt. Bürgermeister eine Anhebung der Erschließungskosten bedeuten.
- Einhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages:  
Der Bürgermeister verweist auf die Gespräche in der letzten Gemeinderatsperiode. Die Einführung würde vor allem Landwirte mit großen Gewerbeflächen betreffen, die dann alle zurückgewidmet würden und für neue Betriebsansiedlungen nicht zur Verfügung stünden.
- Gebühren:  
Für die Bemessung der Gebührenhöhe liegen größtenteils Kosten- und Leistungsrechnungen vor. Es sind allerdings das doppelte Äquivalenzprinzip und aus fördertechnischen Gründen Mindestgebühren zu beachten.
- Wasserbenützungsgebühr:  
Diese werde kostendeckend eingehoben, allerdings kritisiert der Landesrechnungshof die unterschiedliche Festsetzung der laufenden Wasserbenützungsgebühr für Landwirte und Nicht-Landwirte.
- Kanalgebühren:  
Hier hat der Landesrechnungshof große Überschüsse festgestellt. Grund dafür sei die ständige Indizierung nach dem Baukostenindex sowie hohe einmalige Anschlussgebühren in den letzten Jahren. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes Kalkulationen zu berücksichtigen, allfällige Überschüsse zweckgemäß zu verwenden und eine entsprechende Rücklage zu bilden, werde künftig entsprochen.
- Müllgebühren:  
Hier soll regelmäßig überprüft werden, ob die festgelegte Mindestmenge noch der durchschnittlichen Verbrauchsmenge entspricht.
- Friedhof:



Es wird angeregt, zu den Gebühren eine Kosten- und Leistungsrechnung zu machen.

- Grundsteuer:  
Diese wird derzeit zweimal jährlich vorgeschrieben. Gesetzlich vorgesehen ist allerdings eine quartalsmäßige Vorschreibung.
- Siedler-, Landwirtschafts- und Gewerbeförderung:  
Hier wird angeregt, die Gewährung der Förderungen grundsätzlich zu überdenken oder zumindest deren Ausmaß zu reduzieren.
- Vollstreckungen:  
Der Landesrechnungshof weist hin, dass die Beauftragung von Inkassobüros zur Eintreibung von Abgabeforderungen in der BAO nicht vorgesehen ist.
- Verbuchung der Zahlungseingänge:  
Hier wird die Aktivierung der Funktion der automatisierten Verbuchung in der Gemeinde-Software-Lösung angeregt.

Der Bürgermeister erklärt, viele der Empfehlungen seien bereits umgesetzt, manche seien noch umzusetzen und bei manchen sei die Frage der Umsetzung noch zu diskutieren. Er bittet um Diskussion.

GV. Harald Zeber-Idl kritisiert in der anschließenden Diskussion den Bürgermeister heftig. Auf Seite 35 des Berichtes stelle der Landesrechnungshof fest, dass die Gemeinde von 2012 bis 2016 im Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ fast € 1 Mio. mehr eingehoben habe als sie sollte. Die erzielten Überschüsse seien nicht zweckentsprechend verwendet und einfach in den allgemeinen Haushalt übergeführt worden. Der Bericht des Landesrechnungshofes bestätige, dass die außerordentliche Gebührenerhöhung im Jahr 2012 nicht notwendig gewesen sei, zumal schon damals im Bereich Kanal eine Überdeckung von 83 % bestanden hätte. Entweder stimme der Bericht nicht oder der Gemeinderat sei damals hinsichtlich der Kostendeckung angeschwindelt worden. Nun stelle sich die Frage, wo die zu viel eingenommene Million Euro an Gebühren hingekommen sei. Seine Fraktion habe jahrelang gefordert, mit der Gebührenindexierung auszusetzen, der Bürgermeister habe sie aber immer wieder mit seiner Mehrheit beschlossen.

GR. Sebastian Lackner und GR. Maria Mitterdorfer schließen sich dieser Kritik an. Man habe den Bürgern jahrelang zu viel verrechnet. Die aktuelle Abwassergebühr sei laut Landesrechnungshof mehr als doppelt so hoch wie laut Kalkulation erlaubt. Sie liege mit € 2,50/m<sup>3</sup> auch deutlich über der im aktuellen Merkblatt für die Gemeinden Tirols angeführten „zumutbaren“ laufenden Abwassergebühr von € 2,18/m<sup>3</sup>.

Der Bürgermeister erklärt zu den Vorhaltungen, beim Gebührenhaushalt Kanal hätte die Gemeinde schon immer Überschüsse gehabt, während 2012 beim Wasser und beim Müll eine Unterdeckung bestanden habe. Mit der Gebührenerhöhung in diesen Bereichen hätte er damals nur der Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Lienz Folge geleistet, Gebührenhaushalte kostendeckend zu gestalten. Hauptgrund der vom Landesrechnungshof aufgezeigten Überschüsse im Gebührenhaushalt Kanal seien die einmaligen Kanalanschlussgebühren für die Großprojekte der vergangenen Jahre, die einen Großteil des Überschusses ausmachten, während die laufenden Gebühren nur geringfügig über den von den Förderstellen für Förderungen und Bedarfszuweisungen an die Gemeinden festgelegten Mindestgebühren lägen.

GV. Harald Zeber-Idl, GR. Sebastian Lackner und GR. Maria Mitterdorfer beharren jedoch ungeachtet der Auskunft des Bürgermeisters darauf, dass den Gemeindebürgern in den vergangenen Jahren deutlich zu viel an Gebühr verrechnet und der mehrfachen Forderung nach Aussetzung der Indexanpassung bei den Gebühren vom Bürgermeister trotz seines Wissens um eine Überdeckung nicht nachgekommen wurde.

## Zu Punkt 9) Bericht Überprüfungsausschuss

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GV. Harald Zeber-Idl verliest die zur Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 25.01.2018 erstellte Kassenprüfungsniederschrift Nr. 1/2018.

Die Kassenbestandsaufnahme in der Hauptkassa ergab einen tatsächlichen und buchmäßigen Kassenbestand von jeweils minus € 951.229,81 und damit Kassenübereinstimmung. Bei der Buchungs- und Belegprüfung ergaben sich keine Mängel. Bei der Abrechnung der Bauprojekte Sauna und Feuerwehr ist aufgefallen, dass die Unterlagen des Feuerwehrneubaus keine Mängel aufwiesen, während bei den Unterlagen zum Saunaubau zum Teil kein Haftrücklass einbehalten und keine Bankgarantie angefordert wurden. Auch die Baukostenendabrechnung fehlte. Solche Fehler sollten künftig vermieden werden.

Die Stundenaufzeichnungen von Bauhof und Hausmeister waren zum Sitzungszeitpunkt noch unvollständig, sodass diese Prüfung in der nächsten Ausschusssitzung nachgeholt wird.

Der Bürgermeister bedankt sich für den Vortrag und geht, nachdem keine Fragen sind, über zu Tagesordnungspunkt 10).

## Zu Punkt 10) Satzungsänderungen

### a) Wohn- und Pflegeheimverband

Die Gemeindeabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung hat den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz 2013 darauf hingewiesen, dass die bestehende, aus dem Jahr 1966 stammende Verbandssatzung nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung 2001 entspricht und die Satzung daher auf den aktuellen Stand zu bringen ist. Notwendig sind dabei neben einem Verbandsbeschluss noch übereinstimmende und ordnungsgemäß kundgemachte Gemeinderatsbeschlüsse aller Verbandsgemeinden und die Genehmigung der Landesregierung.

Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner berichtet dazu, dass die Satzungsanpassung im Verband keine große Sache war, wohl aber die Änderung des Aufteilungsschlüssels, nach dem die Stadtgemeinde Lienz die ersten 50 % des Investitionsaufwandes aufzubringen hatte und die übrigen 32 Verbandsgemeinden die restlichen 50 % (und zwar im Verhältnis ihrer Finanzkraft II).

Diese Regelung stammte noch aus der Zeit der Gründung des Gemeindeverbandes im Jahr 1966 und diente der Errichtung, Erhaltung und dem Betrieb des Bezirksaltenheimes im Standort Lienz, das 1971 in Betrieb genommen und damals hauptsächlich mit Lienzer Gemeindebürgern belegt wurde. Mittlerweile ist die Stadtgemeinde Lienz bei der Auslastung der Heime unter 30 % gefallen und vertritt die Meinung, dass sich dies auch im Aufteilungsschlüssel widerspiegeln muss.

Der neue Kostenaufteilungsschlüssel sieht nun vor, dass die ersten 50% wie folgt aufgeteilt werden:

- Pauschal-Beitragsanteil der Stadtgemeinde Lienz	39,00 %
- Vorweganteile der 3 übrigen Heimstandortgemeinden (Matrei i. O., Sillian und Nußdorf-Debant)	7,10 %
- restlichen Osttiroler Gemeinden mit Ausnahme Lienz	<u>3,90 %</u>
	50,00 %

Die restlichen 50 % Beitragsanteile (sowie die 3,90 %) sind von den Verbandsgemeinden – mit Ausnahme der Stadtgemeinde Lienz (Lienz zahlt nur den Pauschal-Beitragsanteil von 39,00 %) – nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl bzw. ihrer Finanzkraft II zu tragen.

Mit dem geänderten Aufteilungsschlüssel ändert sich in der Satzung auch die Zusammensetzung in den Organen des Gemeindeverbandes.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz in der Sitzung am 22.12.2017 die erforderlichen Beschlüsse gefasst hat

- für die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes und
- für die Erlassung einer neuen Satzung für diesen Gemeindeverband.

Für die Umsetzung der beiden Beschlüsse braucht es noch übereinstimmende und ordnungsgemäß kundgemachte Gemeinderatsbeschlüsse aller 33 Verbandsgemeinden und die Genehmigung der Landesregierung.

Nach Beantwortung einer Anfrage von GR. Sebastian Lackner zu den Auswirkungen des Altenheimstandortes in Nußdorf-Debant auf die Finanzen der Gemeinde (Ertragsanteile, Kommunalsteuer) bringt der Bürgermeister folgende Anträge zur Abstimmung:

**A) Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant möge in seiner Sitzung am 21.02.2018 zu Tagesordnungspunkt 10a) zur Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant stimmt auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz vom 22.12.2017 zu TOP 6.a) nachstehender Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz zu:

Artikel I

Die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz, die im Artikel I. „Zweck und Sitz“ der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, verankert ist, wird wie folgt geändert:

**VEREINBARUNG**

über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz

1. Die Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Lienz – Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, Hopfgarten in Deferegggen, Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kals am Großglockner, Kartitsch, Lavant, Leisach, Lienz, Matri in Osttirol, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten am Großvenediger, St. Jakob in Deferegggen, St. Johann im Walde, St. Veit in Deferegggen, Schlaiten, Sillian, Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach und Virgen – schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, zusammen.

2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Neuerrichtung, der Zu- und Umbau, die Generalsanierung sowie die Instandhaltung und die Betriebsführung von Alten- und Pflegeheimen im Bezirk Lienz.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz“.
4. Der Sitz dieses Gemeindeverbandes ist in Lienz.
5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

## Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz tritt mit ihrer Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.  
Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz, die im Artikel I. „Zweck und Sitz“ der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, verankert ist, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis zu A):  
Einstimmig dafür

### **B) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant möge in seiner Sitzung am 21.02.2018 zu Tagesordnungspunkt 10a) zur Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant stimmt auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz vom 22.12.2017 zu TOP 6.b) der Änderung der Satzung dieses Gemeindeverbandes, deren Bestimmungen in den Artikeln II. bis XV. der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, verankert sind, in der Weise zu, dass für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz folgende neue Satzung erlassen wird:

Die Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz, deren Bestimmungen in den Artikeln II. bis XV. der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, verankert sind, wird in der Weise geändert, dass für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz folgende neue Satzung erlassen wird:

<p><b>Satzung</b> <b>des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz</b></p>
--

### § 1 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsobmann

## § 2 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v.H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v.H., zu entsenden.

Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an. Der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung des Gemeindeverbandes entsendet.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
- b) die Wahl der weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verbandsausschusses,
- c) die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Überprüfungsausschusses,
- d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
- e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
- f) die Entscheidung über die Verwendung eines allfälligen Jahresüberschusses,
- g) die Beschlussfassung über die Verwirklichung und Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften,
- h) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001
- i) die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde
- j) die Festsetzung des Beitrages (Nachzahlung) für den Fall des nachträglichen Beitrittes von Gemeinden

(3) Die Verbandsversammlung überträgt aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Verbandsausschuss

a) die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten,

b) die Beratung und Beschlussfassung in jenen Angelegenheiten, die aufgrund der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder dem Verbandsobmann zugewiesen sind.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

### § 3

#### Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und so vielen weiteren Mitgliedern, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder insgesamt zehn beträgt.

(2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt.

Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen.

Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an. Der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung des Gemeindeverbandes entsendet.

(3) Dem Verbandsausschuss obliegen:

a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,

b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die ihm von der Verbandsversammlung gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung übertragen wurden.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandsausschusses führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter.

Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt.

Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

### § 4

#### Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt.

Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in den Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
- f) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
- g) die Gesamtleitung der Alten- und Pflegeheime
- h) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches

(5) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsausschusses zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.

(6) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

## § 5

### Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

## § 6

### Innere Organisation und Verwaltung

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes.

Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des

Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

(2) Für die Verwaltung, Betriebsführung und Leitung des inneren Dienstes der Alten- und Pflegeheime ist ein Verwalter zu bestellen, der dem Obmann unmittelbar unterstellt ist.

Der Verwalter ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Verbandsbediensteten und hat in Zusammenarbeit mit den leitenden Verbandsbediensteten (Heimleiter, Pflegedienstleiter und Wirtschaftsleiter) für die Umsetzung einer zeitgemäßen und zukunftsorientierten Alten- und Pflegebetreuung auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu sorgen.

Er hat ständigen Kontakt mit dem Verbandsobmann und dem Geschäftsstellensachbearbeiter zu halten und dem Verbandsobmann unaufschiebbare Maßnahmen, die wegen ihrer Dringlichkeit einer sofortigen Entscheidung bedürfen, zu melden.

## § 7

### Aufwand des Gemeindeverbandes

(1) Der Aufwand des Gemeindeverbandes umfasst den Investitionsaufwand und den Betriebsaufwand sowie den Aufwand für die Anlegung einer Betriebsmittelrücklage.

(2) Der Investitionsaufwand umfasst den Aufwand für

- a) den Erwerb von Liegenschaften für die Errichtung von Alten- und Pflegeheimen,
- b) die Neuerrichtung, den Zu- und Umbau sowie die Generalsanierung von Alten- und Pflegeheimen samt Anlagen, Einrichtungs- und Betriebsausstattungsgegenstände, die aus diesen Anlässen angeschafft werden,
- c) den Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) für die zur Deckung des Investitionsaufwandes nach lit. a) und b) aufgenommenen Darlehen
- d) die zur Deckung des Investitionsaufwandes nach lit. a) und b) zu entrichtenden Leasingraten.

(3) Der Betriebsaufwand umfasst den nicht zum Investitionsaufwand gehörenden Aufwand für die Alten- und Pflegeheime, insbesondere den Aufwand für den Betrieb und die Erhaltung der Alten- und Pflegeheime.

(4) Als Aufwand im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Reinausgaben, das sind die Gesamtausgaben abzüglich der Einnahmen.

(5) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Ausgaben des Haushaltes ist eine Betriebsmittelrücklage anzulegen.

Die Höhe der Betriebsmittelrücklage ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

## § 8

### Aufbringung der Mittel (Beitragsanteile der Verbandsgemeinden)

(1) Der durch Einnahmen (z.B. Bedarfszuweisungen und sonstige Fördermittel des Landes sowie allfällige Eigenmittel in Form einer Mittelentnahme aus den verbandseigenen Rücklagen) nicht gedeckter Investitionsaufwand des Gemeindeverbandes (§ 7 Abs. 2) ist auf die ihm angehörenden Gemeinden ab dem Abrechnungsjahr 2019 jährlich nach folgenden Bestimmungen aufzuteilen und als „Investitionsbeitrag“ vorzuschreiben:

- a) 39,00 v.H. des Investitionsbeitrages hat die Stadtgemeinde Lienz als Pauschalbeitragsanteil zu tragen.



In diesem Pauschalbeitragsanteil ist auch ein fiktiver Vorweganteil der Stadtgemeinde Lienz von 7,75 v.H. aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden“ sowie ein weiterer Beitragsanteil zur Abfederung der finanziellen Beiträge der übrigen 32 Verbandsgemeinden enthalten.

b) 7,10 v.H. des Investitionsbeitrages haben die übrigen drei Heimstandortgemeinden Matri i.O., Sillian und Nußdorf-Debant als Vorweganteil aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden“ zu tragen.

Die interne Aufteilung dieses Vorweganteiles auf die drei Heimstandortgemeinden erfolgt nach der Anzahl der vom Amt der Tiroler Landesregierung für diese Heimstandorte genehmigten stationären Heimplätze (Langzeitpflege- und Kurzzeitpflegebetten).

c) 26,90 v.H. des Investitionsbeitrages haben die verbandsangehörigen Gemeinden – mit Ausnahme der Stadtgemeinde Lienz aufgrund der Übernahme eines Pauschalbeitragsanteiles gemäß lit. a) – nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu tragen.

Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Austria Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.

d) 27,00 v.H. des Investitionsbeitrages haben die verbandsangehörigen Gemeinden – mit Ausnahme der Stadtgemeinde Lienz aufgrund der Übernahme eines Pauschalbeitragsanteiles gemäß lit. a) – nach dem Verhältnis ihrer Finanzkraft II des jeweiligen Abrechnungsjahres zu tragen.

Als Finanzkraft II gilt die Finanzkraft im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes – TMSG, LGBl.Nr. 99/2010 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit § 21 Abs. 5 TMSG).

(2) Für das Abrechnungsjahr 2018 gilt für die Aufteilung des Investitionsaufwandes noch folgende Regelung:

a) Die Stadtgemeinde Lienz hat 50 v.H. des durch Einnahmen nicht gedeckten Investitionsaufwandes zu übernehmen.

b) Die restlichen 50 v.H. des durch Einnahmen nicht gedeckten Investitionsaufwandes sind von den übrigen 32 verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Finanzkraft im Sinne des § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG (Finanzkraft II) zu tragen.

(3) Der durch Einnahmen (z.B. Heimentgelte, sonstige Einnahmen, Kostenersätze und Zuschüsse) nicht gedeckte Betriebsaufwand des Gemeindeverbandes ist auf die ihm angehörenden Gemeinden ab dem Abrechnungsjahr 2019 jährlich nach folgenden Bestimmungen aufzuteilen und als „Betriebsbeitrag“ vorzuschreiben:

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand ist durch die Zahl der Heimbewohnerbelagstage für die stationären Heimplätze (Langzeitpflege- und Kurzzeitpflegebetten) des jeweiligen Abrechnungsjahres (Verrechnungszeitraum 01.01. bis 31.12.) zur Ermittlung der Kopfquote zu teilen.

Der Beitrag der 33 Verbandsgemeinden wird sodann ermittelt, indem die Kopfquote mit der Zahl der den 33 Verbandsgemeinden während des jeweiligen Abrechnungsjahres zuzuordnenden Heimbewohnerbelagstage vervielfacht wird.

Die Zuordnung der Heimbewohnerbelagstage auf die 33 Verbandsgemeinden erfolgt auf Basis der Heimbewohnerbelagstage für jene Heimbewohner, die vor ihrer Aufnahme in die verbandseigenen

Alten- und Pflegeheime über 5 Jahre hindurch ihren Hauptwohnsitz in einer der 33 Verbandsgemeinden hatten.

Für den Fall, dass ein Heimbewohner in den letzten 5 Jahren vor der Heimaufnahme in zwei oder mehreren Verbandsgemeinden seinen Hauptwohnsitz hatte, erfolgt die Zuordnung der Heimbewohnerbelagstage auf die betroffenen Hauptwohnsitzgemeinden nach dem Verhältnis der Dauer der jeweiligen Hauptwohnsitze.

(4) Die im Absatz 3 angeführte Beitragsregelung für die Aufteilung des Betriebsaufwandes gilt auch für das Abrechnungsjahr 2018.

(5) Der im Absatz 1 festgelegte Aufteilungsschlüssel für den Investitionsaufwand ist auch für die Aufteilung der Beitragsanteile der verbandsangehörigen Gemeinden für die Anlegung einer ausreichend dotierten Betriebsmittelrücklage anzuwenden.

## **§ 9**

### **Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden**

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 30. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen.

Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten.

Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden binnen einem Monat nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zurück zu zahlen.

## **§ 10**

### **Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden**

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 zu leisten.

Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Investitionsaufwand des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

## **§ 11**

### **Auflösung und Verwendung des Vermögens**

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung beigetragen haben.

## **§ 12**

### **Haftung**

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht zum Investitionsaufwand nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

### § 13

#### Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

### § 14

#### Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

### § 15

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-treten

(1) Diese Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

(2) Zugleich treten die Bestimmungen der Artikel II. bis XV. der bisherigen Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, außer Kraft.

#### Abstimmungsergebnis zu B):

Einstimmig dafür

#### b) Abwasserverband

Der Abwasserverband Lienz Talboden besteht aktuell aus 15 Gemeinden, wobei beim Satzungsschlüssel bisher zwischen den 10 Altgemeinden (seit 1974) und den zeitlich später dazugekommenen 5 Neugemeinden unterschieden wurde.

Derzeit tragen die Altmitgliedsgemeinden die Reinvestitionskosten der Altkanäle nach dem alten Satzungsschlüssel des Abwasserverbandes Lienz Talboden. Die neu hinzugekommenen Gemeinden tragen die Investitionskosten, Schuldenkostenbeiträge und auch die Reinvestitionskosten für die neuen Transportkanäle samt Pumpstation zur Gänze selber (Lavant und Nikolsdorf) bzw. nach verschiedenen Aufschlüsselungen, je nach Ausbaustufen im Klärwerk und Anteilen an den Transportkanälen (Oberlienz, Ainet, Schlaiten und St. Johann im Walde).

Da nunmehr bei den Verbandsgemeinden sämtliche Transportkanäle und Anlagen errichtet sind, hat die Mitgliederversammlung – vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinden durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse – den Beschluss gefasst, künftig einen einheitlichen Investitionsschlüssel anzuwenden. Dies vereinfacht die laufenden Abrechnungen. Auch werden künftig sämtliche Kosten für die Pumpstationen vom Abwasserverband getragen. Beginnend mit dem BA20 sollen daher alle

Investitions- und Reinvestitionskosten der Transportkanäle und Pumpstationen aller 15 Verbandsgemeinden entsprechend dem erweiterten Basisschlüssel 1974 finanziert werden.

Um dies zu erreichen ist eine Satzungsänderung durch Einfügung der folgenden Punkte 3a) und 3b) im Anhang 2 (Aufteilungsschlüssel) der Satzung des Abwasserverbandes Lienzer Talboden nötig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant möge zu der von der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Lienzer Talboden in seiner Sitzung am 21.12.2017 beschlossenen Satzungsänderung (Änderung Anhang 2) folgenden Beschluss fassen:

#### Aufteilungsschlüssel Anhang 2

Bei Punkt 3 des Anhanges 2 zur Satzung des Abwasserverbandes Lienzer Talboden wird vor Punkt 3.1 folgender Punkt 3a eingefügt:

#### Pkt. 3a)

Investitions- und Reinvestitionskosten der Transportkanäle und der Pumpstationen der Mitgliedsgemeinden ab BA 20:

Beginnend mit dem BA 20 sind alle Investitions- und Reinvestitionskosten der Transportkanäle und Pumpstationen entsprechend dem erweiterten Basisschlüssel 1974 (Basis ist der ehemalige Satzungsschlüssel) zu finanzieren, der wie folgt lautet:

Gemeinde	
Ainet	4,03 %
Amlach	2,26 %
Dölsach	7,05 %
Gaimberg	3,78 %
Iselsberg/Stronach	2,57 %
Lavant	1,51 %
Leisach	3,12 %
Lienz	43,49 %
Nikolsdorf	3,75 %
Nußdorf-Debant	8,21 %
Oberlienz	4,58 %
Schlaiten	2,32 %
St. Johann i. W.	3,22 %
Thurn	3,58 %
Tristach	6,53 %
	100,00 %

Dies bedeutet im Gegensatz zu Punkt 3., dass sich die Neumitgliedsgemeinden ab BA 20 an der Finanzierung der bestehenden Verbandskanäle beteiligen. Die Altmitgliedsgemeinden beteiligen sich auch an den Kosten der Neukanäle.

Bei Punkt 3 des Anhanges 2 zur Satzung des Abwasserverbandes Lienzer Talboden wird nach Punkt 3.5 und vor Punkt 4 folgender Punkt 3b eingefügt:

#### Pkt. 3b)

Ab 2018 werden zusätzlich zum Personalaufwand auch alle Materialkosten (Instandhaltung) Strom- und Telefonkosten für die gesamten Pumpstationen der Regionalkanäle vom Abwasserverband Lienzer Talboden getragen:

Transportkanäle Oberlienz/Pöllander-Ainet-Schlaiten-St. Johann i. W.  
 Pumpstation Plone, Schlaiten, St. Johann i. W., Glanz  
 Transportkanal und PW Lavant  
 Transportkanal Nikolsdorf inkl. Pumpstationen  
 Pumpstationen Dölsach (PW1) und Nikolsdorf (PW 2 – PW 5)

Abstimmungsergebnis:  
 Einstimmig dafür

### Zu Punkt 11) Grundstücksvergabe Rauchkofelweg

Wilfried Wallensteiner ist bereit, den letzten noch nicht vergebenen Grund der Reihenanlage Rauchkofelweg (Grundstück 366/28 KG Unternußdorf) zu verkaufen und zwar um € 132,-- pro m<sup>2</sup>. Mit diesem Preis wird der maximale Kaufpreis, eingerechnet die Indexierung, nicht erreicht.

Der Gemeindeglieder Stefan Pirker, wohnhaft Pestalozzistraße 23, interessiert sich für das Reihengrundstück Nr. 7 und möchte das Grundstück 366/28 KG Unternußdorf von Wallensteiner Wilfried zum Preis von € 132,-- pro m<sup>2</sup> ankaufen.

Der Bürgermeister beantragt daher, der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

- a) Genehmigung der Vergabe des Reihengrundstückes Nr. 7 der Anlage am Rauchkofelweg, somit des Grundstücks 366/28 KG Unternußdorf, an den Gemeindeglieder Stefan Pirker
- b) Festlegung eines maximalen Kaufpreises von € 132,-- pro m<sup>2</sup> für dieses Kaufgeschäft

Abstimmungsergebnis zu a) und b):  
 jeweils einstimmig dafür

### Zu Punkt 12) Unterstützung Wasserrettung

Die Einsatzzentrale der Wasserrettung beim Dolomitenbad in Lienz ist dringend sanierungsbedürftig und muss umgebaut und neu gestaltet werden. Die Kosten der notwendigen Baumaßnahmen belaufen sich auf € 300.000,-- wobei von der Wasserrettung für Adaptierungs- und Einrichtungskosten über Sponsoren und Eigenleistungen zusätzlich € 80.000,-- aufzubringen sind.

Die Ausfinanzierung der Baukosten soll wie folgt geschehen:

€ 100.000,-- Land Tirol (Zusage liegt vor)  
 € 120.000,-- Stadtgemeinde Lienz (Zusage liegt vor)  
 € 100.000,-- 32 übrige Bezirksgemeinden  
 € 320.000,--

Bürgermeister Ing. Andreas Pfüner berichtet, dass der nach der Einwohnerzahl auf die Marktgemeinde Nußdorf-Debant entfallende Bezirksgemeinden-Anteil € 8.755,61 beträgt.

Er stellt den Antrag, der Gemeinderat möge genehmigen, dass seitens der Marktgemeinde Nußdorf-Debant das „Projekt Wasserrettung Osttirol neu“, das ist die Adaptierung der Räumlichkeiten der Einsatzzentrale der österreichischen Wasserrettung am Standort Dolomitenbad Lienz, durch Beteiligung an den von den 32 Osttiroler Bezirksgemeinden aufzubringenden € 100.000,-- zu unterstützen und einen Zuschuss in der Höhe von € 8.755,61 für diese Projekt zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Bedeckung: 511-777009 € 8.700,-- lt. VA**Zu Punkt 13) T-Mobile – Sendemast im Bauhofareal – Abschluss eines Nutzungsvertrags zu Errichtung und Betrieb**

Für den Ausbau ihres 4G-Funknetzes benötigt die T-Mobile Austria GmbH in Nußdorf-Debant eine zusätzliche Telekommunikationsanlage. Aus funktechnischer Sicht würden sich laut T-Mobile das Gewerbegebiet und das Bauhofgelände dafür eignen. Das vorrangige Interesse der T-Mobile gilt dabei dem Gemeindegrund im Bauhof.

Geplant wäre ein 30 m hoher Gittermast, der den Baumbestand des „Pappelgartens“ um ca. 3 m überragen würde. Der Platzbedarf für das Fundament und die Systemtechnik beträgt ca. 6 x 6 m. Laut dem vorliegenden Nutzungsvertrag mit der T-Mobile ist das Bauhof-Grundstück 16/28 KG Obernußdorf Aufstellort für den Mast. Die Vertragsdauer ist laut Nutzungsvertrag auf unbestimmte Zeit vereinbart, mit erstmaliger Kündigungsmöglichkeit für die Gemeinde nach 15 Jahren bei 12-monatiger Kündigungsfrist.

Der Bürgermeister berichtet am heutigen Morgen nochmals mit Herrn Bacher von der T-Mobile gesprochen zu haben. Die T-Mobile wolle den Aufstellort im Bauhof direkt hinter dem Fußballtor des Hauptspielfeldes haben. Sollte dieser Standort aber nicht möglich sein, will sich die T-Mobile im heimischen Gewerbegebiet umsehen und die Sendemastaufstellung mit einem Privaten vereinbaren.

Ein solcher Standort im Gewerbegebiet berge allerdings das Risiko, dass er von der Gemeindebevölkerung noch schlechter aufgenommen wird, als ein versteckter Standort im Gemeindebauhof, gibt der Bürgermeister zu bedenken. Im Gewerbegebiet komme noch dazu, dass die Gemeinde keinerlei Mitspracherecht hat, da dort ein Sendemast nach der Tiroler Bauordnung nicht bewilligungspflichtig ist.

Der Bürgermeister erklärt, dass von ihm und seiner Gemeinderatsfraktion ein Sendemaststandort im Bauhof unmittelbar südlich des Fußballtores abgelehnt wird.

Für die Gemeinderatsfraktion ProND betonen die Gemeindevorstände GV. Harald Zeber-Idl und GV. Verena Nußbaumer im Gegensatz zur Bürgermeisterfraktion schon immer gegen einen Sendemast im Gemeindebauhof gewesen zu sein. Die Bürgermeisterfraktion habe im Vorjahr im Gemeindevorstand dem Nutzungsvertrag zugestimmt. Sie zeigen sich von der neuerlichen Abstimmung – nun im Gemeinderat – überrascht. Ein Sendemast auf Gemeindegrund müsse jedenfalls verhindert werden. Bei den Privaten werde sich die T-Mobile nicht leicht tun, da mit dem Mast eine Grundentwertung drohe.

Demgegenüber erklärt der Bürgermeister, er habe lediglich mit dem Standort unmittelbar hinter dem Fußballtor ein Problem. Ein Sendemast weiter südlich, etwa im Bereich der Krampushütte, wie zunächst angedacht, wäre vielleicht der verträglichste Standort in der Gemeinde gewesen und von ihm nicht abgelehnt worden. Er erklärt weiters, dass dann, wenn der Gemeinderat den Nutzungsvertrag ablehne, die Sache erledigt sei, sowohl für ihn als auch für Herrn Bacher von der T-Mobile.

Der Bürgermeister stellt sodann den Antrag, den vorliegenden Nutzungsvertrag zwischen Gemeinde und T-Mobile Austria GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage durch die T-Mobile am Bauhofgrundstück 16/28 KG Obernußdorf wie vorliegend zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig dagegen

## Zu Punkt 14) Gemeindeforum

### a) Regelung Küchenbenützung im Gemeindeforum durch Sportcafé-Pächter Pfüner Alois

Der Pächter des gemeindeeigenen Sportcafés Alois Pfüner hat zuletzt die Küche im Gemeindeforum zunehmend dazu benutzt, um sein Lokal (Mittagsmenü) bzw. die von ihm im Sportcafé oder im Gemeindeforum durchgeführten Veranstaltungen zu bekochen. Die fehlende Regelung dieser Benutzung der Küche im Gemeindeforum hat, insbesondere was Betriebskosten und Sauberkeit bzw. Reinigung betrifft, zu Kritik geführt.

Alois Pfüner begründet die vermehrte Küchennutzung im Gemeindeforum mit dem Wandel des von ihm betriebenen Sportcafés vom früheren Getränke- zum nunmehrigen Speiselokal. Dieser Wandel sei notwendig gewesen, um wirtschaftlich zu überleben. Seien es früher vor allem die Vereine gewesen, die durch Getränkekonsum seine Einnahmen sicherten, sind es nun die Gäste mit Mittagsmenüs und die Vereins- sowie Familienfeiern.

Der Bürgermeister befürwortet eine vorerst auf das Jahr 2018 befristete Regelung zu beschließen und stellt folgenden Beschlussantrag:

Zwischen der Marktgemeinde Nußdorf-Debant (im Folgenden „Gemeinde“ genannt) und Sportcafé-Pächter Alois Pfüner (im Folgenden „Der Pächter“ genannt) wird zur Benützung der Küche im Gemeindeforum Nußdorf-Debant folgendes vereinbart:

- Der Pächter zahlt für die Küchenbenützung keine Gebühr nach der für den Kultursaal geltenden Gebührenordnung (Preisliste)
- Der Pächter zahlt für die Küchenbenützung eine Betriebskostenpauschale von € 200,- für das Jahr 2018, die mit 01. Juli 2018 fällig wird und binnen 2 Wochen zu leisten ist
- Der Pächter ist für die Reinigung der Küche zuständig und er hat die Küche zeitgerecht vor den von der Gemeinde im Gemeindeforum (entgeltlich oder unentgeltlich) zugelassenen und ihm zumindest 1 Woche vorher schriftlich (per mail) gemeldeten „Veranstaltungen mit Küchenbenützung“ zu reinigen, erhält die Küche jedoch nach der Veranstaltung im Gegenzug von der Gemeinde wieder gereinigt zurück
- Von der Gemeinde im Gemeindeforum (entgeltlich oder unentgeltlich) zugelassene Veranstaltungen haben bei der Küchenbenützung Vorrang gegenüber einer Küchenbenützung durch den Pächter
- Die Bodenreinigung in der Küche erfolgt auch künftig im Sinne einer Grundreinigung maschinell durch die Gemeinde.
- Bei seiner Küchennutzung entstehende Schäden an Küche, Einrichtung und Geräten hat der Pächter der Gemeinde zu ersetzen. Der Pächter hat bei der Küchenbenützung alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften und die geltende Hausordnung zu beachten. Eine Küchenbenützung durch Weitergabe an Dritte ist dem Pächter nicht erlaubt.

- Die Vereinbarung läuft mit Ablauf des 31.12.2018 aus, ohne dass es dafür einer gesonderten Kündigung bedarf. Dem Pächter zur Küchenbenutzung ausgehändigte Schlüssel sind von ihm im Fall einer fehlenden Nachfolgeregelung umgehend an die Gemeinde zurückzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

## b) Änderung der Gebührenordnung

Seit Beschluss der Gebührenordnung am 21.12.2010 gelten im Gemeindeforum für die Benützung von Kultursaal, Küche und Gastraum dieselben Preise. Aufgrund der seither ständig anfallenden Zusatzkosten bei der Reinigung erscheint eine Gebührenanhebung um rund 10 % als gerechtfertigt. Eingeführt werden sollen zudem ein Reinigungszuschlag bei nicht sauberer Endreinigung sowie ein Technikzuschlag für die Anwesenheit des Hausmeisters bei der Veranstaltung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant möge die mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2010 erlassene und mit Beschlüssen vom 01.03.2011 sowie vom 21.12.2016 abgeänderte Gebührenordnung für den Kultursaal – Gemeindeforum Debant neuerlich abändern und in folgender Form mit Wirkung ab 01.05.2018 neu erlassen:

### I.

#### **Führung des Kultursaales als Betrieb gewerblicher Art**

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat die Absicht, den neu adaptierten Kultursaal samt Nebenräumlichkeiten, Küche und Gastraum in privatwirtschaftlicher Tätigkeit zu betreiben. Das bedeutet, dass ein möglichst hoher Eigenfinanzierungsgrad durch privatwirtschaftliche Maßnahmen und dementsprechender Einnahmenerzielung erreicht werden soll. Daher wird dieser Bereich als Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 2 des Körperschaftssteuergesetzes i.d.g.F. geführt.

Um diese privatwirtschaftliche Tätigkeit auch entsprechend planen und überwachen zu können, soll jeweils als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (im Sinne des § 4 Abs. 3 EStG) jährlich in einem eigenen Rechnungskreis das Jahresergebnis ermittelt werden.

Als Verantwortliche für die Planung und Überwachung der Einnahmen und Ausgaben sowie der gesamten Ablauforganisation wird vom Gemeinderat Vb Brigitte Senfter-Wutte betraut. Diese erstellt die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung unter Mithilfe der gemeindeeigenen Finanzverwaltung und erledigt die Saalverwaltung unter Mithilfe von Hausmeister Michael Ebner. Eine separate Bezahlung dieser Aufgabenerfüllung erfolgt nicht.

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat die Absicht, mit Ausnahme der Organisation und Durchführung von gemeindeeigenen Veranstaltungen, für jegliche andere Veranstaltungen im Kultursaal gemäß der gültigen Saal-Gebührenordnung ein Entgelt zu verrechnen. Nach den bisher durchgeführten gemeindeeigenen Veranstaltungen und nach den erstellten Planungen wird von einer hoheitlichen gemeindeeigenen Nutzung des Kultursaales von 12,50 % ausgegangen. Dieser Wert wird dementsprechend der Eigenverbrauchsbesteuerung im Sinne des § 3 a UStG bzw. für den Vorsteuerabzug gemäß § 12 UStG zu Grunde gelegt.

### II.

#### **Gebührenordnung Kultursaal (Preisliste)**

#### **A) Mietgebühr Kultursaal (allein oder mit Küche/Gastraum):**

##### **a) Kommerzielle Veranstaltungen:**



- Gebühr allgemein	€	550,-- brutto
- Gebühr Einheimische, einheimische Vereine und im Gemeindeinteresse gelegene Veranstaltungen	€	275,-- brutto

b) Nicht kommerzielle Veranstaltungen:

- Gebühr allgemein	€	275,-- brutto
- Gebühr einheimische Vereine und im Gemeindeinteresse gelegene Veranstaltungen	€	55,-- brutto

Anmerkung:

Keine Ermäßigung, wenn nur halber/geteilter Saal oder nur ein Teil der Nebenräumlichkeiten benützt wird. Gebühr gilt pro Veranstaltung.

B) Mietgebühr Küche und/oder Gastraum:

- Gebühr Gastraum	€	80,-- brutto
- Gebühr Küche	€	90,-- brutto
- Gebühr Küche und Gastraum	€	170,-- brutto

Anmerkung:

Gebühr gilt pro Veranstaltung.

C) Zuschlag zur Mietgebühr (Reinigung und Technik):

Die (Grund-)Reinigung ist vom/von der Mieter/in nach der Veranstaltung (im Anschluss oder am folgenden Tag) laut § 7 der geltenden Hausordnung (Reinigung/Schäden) durchzuführen. Die Endreinigung erfolgt durch die Vermieterin (Gemeinde).

Bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter (Grund-)Reinigung hat der/die Mieter/in für die Endreinigung einen Reinigungszuschlag mit Kosten laut Aufwand durch die von der Gemeinde beauftragte Fachfirma zu leisten.

Bei Anwesenheit des für die Haustechnik zuständigen Gemeindebediensteten (Hausmeister) während der Veranstaltung (wegen technischer Notwendigkeit oder auf Wunsch des Veranstalters) ist pro angefangener Stunde Anwesenheit dieses Gemeindebediensteten ein Technikzuschlag zu leisten.

I. Reinigungszuschlag für die Endreinigung:

Reinigungskosten nach Aufwand bei Reinigung durch eine Fachfirma

II. Technikzuschlag (Hausmeister ist bei Veranstaltung anwesend):

€ 20,-- pro angefangener Stunde Anwesenheit

D) Gemeindeeigene Veranstaltungen:

Für gemeindeeigene Veranstaltungen werden keine Gebühren und Zuschläge verrechnet.

E) Kautions:

Eine Kautions wird grundsätzlich nicht eingehoben. Im Bedarfsfall, das ist vor allem bei Veranstaltungen, bei denen besonderes Gefahrenpotenzial für Schäden an Gebäude und Einrichtung besteht oder bei denen die Einbringlichmachung der Saalgebühr oder allfälliger Kosten für Reinigung oder Schadensbehebungen zweifelhaft ist, kann eine Kautions in angemessener Höhe, höchstens jedoch bis zum Dreifachen der für die Veranstaltung zu verrechnenden Saalgebühr eingehoben werden.

III.

Inkrafttreten

Die vom Gemeinderat am 20.02.2018 beschlossene Gebührenordnung für den Kultursaal – Gemeindeforum Debant tritt mit 01. Mai 2018 in Kraft. Mit diesem Datum tritt die dafür bisher geltende Gebührenordnung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig dafür

### Zu Punkt 15) Personalmaßnahmen

Der Bürgermeister verweist auf die gängige Praxis des Gemeinderates, zum Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheiten“ wegen der besonderen Sensibilität des dort Besprochenen die Öffentlichkeit auszuschließen.

Auf seinen Antrag hin beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 15). Der Bürgermeister ersucht daraufhin, die noch anwesenden Vertreter der Presse und den Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen.

Der Gemeinderat beschließt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu diesem Tagesordnungspunkt

#### a) Volksschule Debant

Mit Wirksamkeit vom 15.01.2018 wird Mag. Hilgert Eppacher befristet auf die Dauer des Bedarfs, längstens jedoch bis zum Ablauf des 06.07.2018, als Schulassistent (Assistenzkraft), teilbeschäftigt mit 20 Wochenstunden, das sind 50 % der Vollbeschäftigung, dem Vorrückungstichtag 09.02.2013 und der Einstufung in Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe d, Entlohnungsstufe 3 angestellt.

### Zu Punkt 16) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Nachdem dazu keine Wortmeldungen sind, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Ende: 21.45 Uhr

### **Fertigungen:**

Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfurner)

(Bgm.-Stellv. Gertraud Oberbichler)

Der Schriftführer:

(Dr. Robert Wilhelmer)

(GV. Harald Zeber-Idl)

(GV. Verena Nußbaumer)